

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Böllerverbotzonen in der Landeshauptstadt Erfurt zum Jahreswechsel 2024/2025

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Kleine Anfrage 8/424** vom 29. Januar 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2025 beantwortet:

1. Welche einzelnen Zonen, in denen das Abbrennen von Silvesterknallkörpern nicht gestattet war, hat die Landeshauptstadt Erfurt zu Silvester 2024 nach Kenntnis der Landesregierung ausgewiesen? Welche einzelnen Straßen oder Plätze umfassten diese Zonen und wie wurde die Einhaltung des Verbots durchgesetzt?

Antwort:

Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV) ist zuständig für den Vollzug des Sprengstoffgesetzes und der dazugehörigen Verordnungen und insbesondere für die Anordnungen nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV.

Die Landeshauptstadt Erfurt hat für den Jahreswechsel 2024/2025 keinen Antrag auf Einrichtung von Abbrenn-Verbotzonen durch Anordnung nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV beim TLV gestellt.

Es erfolgte durch das TLV für die Landeshauptstadt Erfurt somit keine Anordnung, nach der in einzelnen Zonen das Abbrennen von Silvesterknallkörpern nicht gestattet war.

Das grundsätzliche Abbrennverbot nach § 23 Abs. 1 der 1. SprengV ist davon unberührt. Dies ist zu berücksichtigen, da demgemäß das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten ist.

Im Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen ist neben den rechtlichen Bestimmungen stets an das Verantwortungsbewusstsein jedes Einzelnen zu appellieren. Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ist nur am 31. Dezember und am 1. Januar zulässig.

Die Landeshauptstadt Erfurt hatte bereits im letzten Jahr mit der Kampagne „Erfurt leuchtet auch ohne Feuerwerk! Startet böllerfrei ins neue Jahr“ zum Umdenken angeregt. Auch mit der diesjährigen Neuauflage der Kampagne sollten Lärm, der Menschen und Tieren Angst macht, hohe Feinstaubbelastungen, Unfälle durch Feuerwerkskörper sowie Mengen von Abfall in der Silvesternacht vermieden werden.

2. Welche einzelnen Aufgaben hat die Thüringer Polizei zur Erreichung der Ziele derartiger Verbotzonen? Wie hat die Landeshauptstadt Erfurt die örtlich zuständige Polizei eingebunden?

Antwort:

Die grundsätzlichen Aufgaben der Thüringer Polizei in diesem Kontext ergeben sich aus § 2 PAG. Spezifische bzw. konkret formulierte Aufgaben hinsichtlich der Durchsetzung etwaiger Verbote im Sinne der Fragestellung bestehen nicht.

Die Stadtverwaltung Erfurt war als zuständige Ordnungsbehörde für die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben federführend. Die diesbezügliche Zusammenarbeit mit der Thüringer Polizei erfolgte insbesondere durch Informationsaustausch, Abstimmungen zu sicherheitsrelevanten Aspekten und Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung für die bestehenden gesetzlichen Regelungen.

3. Wie viele Einsätze zur Durchsetzung derartiger Verbote hatte die Thüringer Polizei zum Jahreswechsel 2024/2025 in der Landeshauptstadt Erfurt? Wie wurde die Einhaltung der Verbote im Einzelnen durchgesetzt?

Antwort:

Im Zeitraum vom 31. Dezember 2024, 00:00 Uhr bis 1. Januar 2025, 24:00 Uhr kam die Thüringer Polizei zweimal reaktiv im Sinne der Fragestellung zum Einsatz.

Zudem wurde durch die Landespolizeiinspektion Erfurt mit den ihr zur Verfügung stehenden Kräften anlässlich des Jahreswechsels im Allgemeinen eine verstärkte Präsenz und Streifenfälligkeit umgesetzt.

4. Welcher konkrete finanzielle und zeitliche Aufwand entstand der Thüringer Polizei bei der Durchsetzung von Verbotszonen in der Landeshauptstadt Erfurt zum Jahreswechsel 2024/2025?

Antwort:

Der Thüringer Polizei entstand kein finanzieller oder zeitlicher Aufwand, der nicht aus ihren originären Aufgaben hervorging.

5. In welchem Umfang und auf welche Weise beteiligte sich die Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt nach Kenntnis der Landesregierung an der Durchsetzung der Verbotszonen?
6. Welche Mittel der Ahndung beziehungsweise Möglichkeiten der Sanktionierung des Verstoßes gegen Verbote dieser Art haben die Kommunen in Thüringen oder die Thüringer Polizei?
7. Wie oft kamen diese zum Jahreswechsel 2024/2025 zur Anwendung?

Antwort zu den Fragen 5 bis 7:

Unter Verweis auf die Antwort zu Frage 1 bestanden keine Verbotszonen, die einer Durchsetzung oder Ahndung von Verstößen bedurften. Insoweit existieren auch keine entsprechenden Vorgänge.

8. Auf welcher rechtlichen Grundlage können Kommunen in Thüringen derartige Verbotszonen ausrufen?

Antwort:

Unter Verweis auf die Ausführungen in der Antwort zu Frage 1 können Kommunen beim TLV einen Antrag auf Anordnung nach § 24 Abs. 2 der 1. SprengV stellen.

In Vertretung
Müller
Staatssekretär